

8. Sitzung des Arbeitskreises Allgemeine Rechtsangelegenheiten am Mittwoch, 26. September 2018, 10:00 Uhr, in Freyburg (Unstrut)

Beginn: 10:00 Uhr

Ende: 11:50 Uhr

TOP 1: Eröffnung der Sitzung und Feststellung der Tagesordnung

Die Arbeitskreisvorsitzende, Frau Renner, eröffnet die Sitzung und begrüßt die anwesenden Arbeitskreismitglieder. Anträge zur Tagesordnung werden nicht gestellt. Die Tagesordnung wird festgestellt.

TOP 2: Genehmigung der Niederschrift der 7. Sitzung am 07.03.2018

Gegen die Niederschrift der 7. Sitzung werden keine Einwände erhoben. Die Vorsitzende des Arbeitskreises stellt die Niederschrift als genehmigt fest.

TOP 3: Sicherstellung von Fahrzeugen durch die Polizei – Übergabe der Sicherstellungsverfahren an die Gemeinden

Herr Buschhüter (Verbandsgemeinde Vorharz) führt in das Thema ein. Sollte so ein Sachverhalt auftreten, ist die Polizei dafür zuständig. Es könne nicht sein, dass die Polizei nach Festnahmen, die Kraftfahrzeuge auf den Gehweg schiebt und das Ordnungsamt sich darum kümmern soll.

Herr Wittke (Verbandsgemeinde an der Finne) schildert dazu einen Sachverhalt aus dem Unstruttal (Golzen-Laucha). Er vertrete die Auffassung, dass die Polizei als Erstzugriffsbehörde für die Sicherstellung verantwortlich ist und diese auch gewährleisten muss.

TOP 4: „Wild“ parkende LKW in Gewerbegebieten

Frau Pitschmann (Hohe Börde) sagt dazu:

Wir liegen genau an der A2 und haben in unserem Gewerbegebiet zahlreiche Einkaufsmöglichkeiten. Das macht es für LKW-Fahrer natürlich attraktiv. Problem dabei ist, unser Gewerbegebiet vermüllt immer mehr und ist total zugeparkt. Absperrungen werden einfach zur Seite geschoben. Betonabsperrungen sind für die Gemeinde nicht bezahlbar. In der Regel handelt es sich hierbei um ausländische Fahrer. Diese bezahlen die Verwarngelder nicht. Da wir im Ausland nicht vollstrecken können, haben wir keine Chance dagegen vorzugehen. Insgesamt sehen wir den Bund in der Verantwortung. Bei der Vollstreckung im Ausland müsste sich auf jeden Fall was ändern.

Frau Pitschmann berichtet, dass die Gemeinde Hohe Börde eine gemeinsame Aktion der betroffenen Gemeinden plane und dazu alle Autobahnanrainergemeinden angeschrieben habe. Bereits 14 Gemeinden wollen sich daran beteiligen. Wir haben demnächst ein Termin mit dem Kabelsketal, um das Problem gemeinsam zu lösen.

Herr Wittke sagt dazu, man müsste Parkplätze (gebührenpflichtig) schaffen und diese mit Fördermitteln vom Bund finanzieren.

Auch andere Arbeitsmitglieder berichten von Problemen mit wildparkenden LKW in ihren Gemeinden.

Abschließend wirbt Frau Pitschmann beim Arbeitskreis und der Landesgeschäftsstelle um Unterstützung.

TOP 5: Ausnahmeregelungen zum Abbrennen von Pyrotechnik i.S.d. SprengV

Herr Illgas (Stadt Wolmirstedt) führt in die Thematik ein. Das Problem ist, dass die Stadt Wolmirstedt viele Ausnahmen vom grundsätzlichen Verbot des Abbrennens von Pyrotechnik genehmigt hat. Dadurch ist es vermehrt zu Beschwerden – wegen Lärm- und Geruchsbelästigung – der betroffenen Anwohner gekommen. Daher sollte aus seiner Sicht konkret geregelt werden, was der „besondere Anlass“ und mithin eine Ausnahme vom generellen Verbot darstellt. Im Landkreis Börde als zuständiger Sprengstoffbehörde gibt es keine einheitliche Regelung. Eine einheitliche Richtlinie vom Landkreis sei jedoch auch nicht gewollt, da die Gemeinden dies unterschiedlich handhaben. Die Stadt Wolmirstedt habe dies zwar mittlerweile eingedämmt und auf runde Jubiläen (Goldene Hochzeit usw.) beschränkt. Das Problem ist allerdings auch, dass zu Silvester Feuerwerk in größeren Mengen gekauft und dann unzulässigerweise zu Hause gelagert wird. Daher werden die (Ausnahme-)Genehmigungen zurückgefahren. Eine endgültige Lösung könne aus seiner Sicht nur sein, dass in der Sprengstoffverordnung definiert wird, was der „besonderer Anlass“ ist.

Herr Wittke merkt an, dass in der Verbandsgemeinde An der Finne überhaupt keine Feuerwerke mehr genehmigt werden. Wir verweisen auf einen zugelassenen Pyrotechniker. Ausnahmen werden nicht mehr genehmigt. Er weist darauf hin, dass für die Entgegennahme der Anzeige bei Bedarf auch der Auffangtatbestand nach der Allgemeinen Gebührenordnung (AllGO LSA) herangezogen werden könne.

Frau Kuch (Verbandsgemeinde Obere Aller):

Bei uns werden keine privaten Feuerwerke genehmigt, außer es erfolgt eine Anzeige durch einen Pyrotechniker. Wir müssen aber auch nicht alles genehmigen. Nach Rücksprache mit den Bürgermeistern der Mitgliedsgemeinden, haben wir über eine einheitliche Verfahrensweise abgestimmt. Bei uns halten sich die Feuerwerke in Grenzen.

Herr Wittke meinte, dass man ein Feuerwerk immer verbieten oder mit Auflagen versehen könne.

TOP 6: Feuerwerksverbot als Ausfluss des Hausrechts der Kommune

Frau Thurmann:

Bereits in der 7. Arbeitskreissitzung wurde u.a. diskutiert, ob ein Rückgriff auf die Generalklausel des § 13 SOG LSA zum Aussprechen eines Feuerwerksverbots (auf dem Bitterfelder Bogen) zulässig ist. Zwischenzeitlich hat sich das Ministerium für Inneres und Sport gegenüber der Stadt Bitterfeld-Wolfen dazu positioniert und hält einen Rückgriff auf die Generalklausel des § 13 SOG LSA für zulässig. Nach der Rechtsprechung (hess. VGH, Urteil vom 13.05.2016, Az: 8 C 1136/15.N) sei ein Rückgriff auf die polizeiliche Generalklausel unzulässig. Allerdings gibt es in Sachsen-Anhalt bislang noch keine obergerichtliche Rechtsprechung hierzu. Insoweit ist noch offen, ob ein Rückgriff auf das SOG LSA zulässig ist.

Die Arbeitskreismitglieder halten in jedem Fall ein Hausverbot zum Erteilen eines Feuerwerksverbots für möglich.

TOP 7: Auswirkungen der DSGVO auf Einwohnerversammlungen und Einwohnerfragestunden

Die Mehrheit der Arbeitskreismitglieder haben kein vergleichbares Merkblatt wie die Stadt Bitterfeld-Wolfen.

Frau Renner (VbG Mansfelder-Grund Helbra):

Sie hofft auf eine entsprechende Vorlage und Muster vom SGSA und erkundigt sich bei der Landesgeschäftsstelle wann diese ggf. zu erwarten seien. Wir werden die Einwohner zukünftig darauf hinweisen, dass wir ihre Daten im Protokoll aufnehmen.

Frau Herwig (Stadt Staßfurt):

Wenn ein Bürger zur Einwohnerversammlung eine Frage stellt, muss er damit rechnen, dass sein Name im Protokoll veröffentlicht wird.

TOP 8: Verbesserung der Sicherheit und Ordnung – insbesondere Vermeidung von Schmierereien und sonstigen Sachbeschädigungen durch Videoüberwachung

Herr Wittke (VbG An der Finne):

Für die Verfolgung von Straftaten sind wir nicht zuständig - nur für Ordnungswidrigkeiten. Sie wollten Kameras auf dem Spielplatz anbringen. Allerdings spricht sich der Landesdatenschutzbeauftragte dagegen aus. Es ist nur im Rahmen des Eigenschutzes und zum Schutze des Eigentums möglich.

Herr Helbig (Verbandsgemeinde Unstruttal):

Wir hatten in unserer Mitgliedsgemeinde Wetzendorf am neu gebauten Feuerwehrgerätehaus eine Schmiererei. Danach haben wir zwei Kameras angebracht, die bei Bewegungen aufzeichnen.

Herr Illgas (Stadt Wolmirstedt):

In jeder Gemeinde gibt es einen Ort, an dem randaliert wird. Beginnt die Gemeinde dagegen vorzugehen durch Kontrollen oder Videoüberwachungen auf öffentlichen Plätzen, führe dies nur zur Verdrängung. Dadurch bilden sich mehrere kleine Stellen an denen randaliert/geschmiert wird, sodass die Kontrolle dadurch nur erschwert würde.

TOP 9: Schadenersatzansprüche gegen den Träger des Brandschutzes infolge von Hilfeleistungsmaßnahmen durch die Freiwillige Feuerwehr

Frau Herwig (Stadt Staßfurt):

Bei uns kein Thema. Die Türschlösser werden ausgefräst. Somit entstehen keine hohen Kosten.

Frau Kuch (VbG Obere Aller):

Wir hatten einen Schaden von ca. 3.000€ an einer Hauseingangstür. Wir haben beim KSA angefragt, ob sie diese Kosten übernehmen. Der Vermieter meinte, man hätte durch ein gekipptes Fenster in die Wohnung gelangen können. Der Gemeindevorstand meint, dies sei nicht erkennbar gewesen und er habe alles richtig gemacht. Hätten wir gegenüber dem KSA den Fehler eingestanden, hätte der KSA die Kosten übernommen. So muss die Verbandsgemeinde auf den Kosten tragen.

Herr Wittke (VbG An der Finne):

Er meint, der Fehler liege gleichwohl beim Einsatzleiter, da zunächst grundsätzlich eine Lageerkundung durchzuführen sei. Wäre dies erfolgt, hätte man das angekippte Fenster finden und nutzen können (Schadensminderungspflicht).

TOP 10: Mitteilungen der Landesgeschäftsstelle

Frau Thurmann informiert die Arbeitskreismitglieder über ein Schreiben des Innenministeriums aus Schleswig-Holstein über die Belehrungen bei elektronisch einlegbaren Rechtsbehelfen mit entsprechenden Formulierungsempfehlungen. Zur Information ist dieses 6-seitige Schreiben der Niederschrift als *Anlage* beigelegt. Das MI LSA hingegen verweist auf das BMI und will abwarten, ob und wie deren Muster-Rechtsbehelfsbelehrungen aktualisiert und erweitert werden.

TOP 11: Anfragen und Anregungen der Mitglieder

Herr Illgas (Stadt Wolmirstedt):

Wahlrecht von Betreuten! Er bittet um Klarstellung, was alles in der Betreuungsurkunde steht. (ist dies abschließend oder gilt das auch für weitere Angelegenheiten?) Laut einem Rechtspfleger aus

Magdeburg ist das, was in der Bestellsurkunde steht, nicht abschließend. Zu diesem Sachverhalt liegt ein Wahleinspruch vor. Vgl. dazu den Erl. des MI vom 15.11.2015 in der *Anlage*.

Frau Herwig (Stadt Staßfurt):

Im Zweifel besteht immer das Wahlrecht, wenn der Wähler nicht explizit ausgeschlossen ist.

Frau Jacobs (VbG Flechtingen):

Im Zuge der Wahlen 2019, haben wir zwei Verfahren beim Verwaltungsgericht, weil die Bürger ihre alte Anschrift (vor Eingemeindung) zurückbekommen möchten.

Herr Pitschmann (Gemeinde Hohe Börde):

Wir haben Probleme mit der Post. Die Gemeinde Hohe Börde wird nicht aufgenommen, da doppelte Straßen in den Ortsteilen bestehen.

Frau Herwig (Stadt Staßfurt):

Es wurden weitere PLZ durch die Post zur Verfügung gestellt.

Herr Wittke (VbG An der Finne):

Erst Name, Ortsteil, Straße, PLZ und der Bestimmungsort.

Herr Wittke (VbG An der Finne):

Wir haben ein Schreiben vom Burgenlandkreis zur Errichtung von Barrierefreiheit an Bushaltestellen erhalten. Es muss erstmal geklärt werden, wer die Zuständigkeit hat. Ich sehe die Zuständigkeit beim Träger des öffentlichen Personennahverkehrs, auch für die Haltepunkte. Somit ist der Burgenlandkreis zuständig. Der Minister Erben hat die gleiche Rechtsauffassung. Mehrkosten (z.B. Leitsystem) obliegen dem Landkreis. § 4 ÖPNV-Gesetz. Die Antwort des Ministers wird der Landesgeschäftsstelle von der Verbandsgemeinde An der Finne zur Verfügung gestellt = LT-Drs. 7/3262 vom 21.08.2018 in der *Anlage*.

Frau Kuch (VbG Obere Aller):

Wir hatten im Sommer einen Sachverhalt mit toten Wildschweinen in einem Mehrfamilienhaus. Die Polizei meinte, dass die Gefahrenabwehrbehörde für die Entsorgung zuständig ist. Unsere Rufbereitschaft hat dies verneint. Anfrage: Hätten andere Kommunen genauso gehandelt?

Herr Helbig (VbG Unstruttal):

Wir hätten in diesem Fall auch so gehandelt.

TOP 12: Festlegung des Datums und Themenvorschläge für die nächste Arbeitskreissitzung

Die nächste Arbeitskreissitzung findet am **20.03.2019** in Wolmirstedt statt.

Für die kommende Sitzung sind bereits folgende Themen vorgeschlagen worden:

- Kommunalwahlen 2019

Weitere Themen können jederzeit bei Frau Thurmann angemeldet werden.

gez. Frank Geithe
(Protokoll)